Holder

EINACHSSCHLEPPER
Typ NHT

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 24. 8. 1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, Stuttgart

HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

FRANK-MOTORGERAETE

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel der Zulassungsdienststelle

Ort ..... Datum .....

Unterschrift .....

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER-Einachsschlepper

Type	**NHT**
Fahrgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa. ppa.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
(TÜV Stuttgart e.V.)
Stuttgart-W. Bebelstraße 48

Gutachten

über die : Einachsige Zugmaschine, Typ N
der Firma: Gebrüder HOLDER, Metzingen

Technische Baumerkmale

1. Art des Fahrzeuges : Einachsige Zugmaschine
2. Verwendungszweck : Landwirtschaftliches Universalgerät mit folgender Sonder-Ausstattung:
   a) Riemenscheibe
   b) Zapfwelle zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte
3. Antriebsmaschine : Verbrennungsmaschine: Otto-Motor-Zweitakt

Motor	Leistg. PS	Drehzahl U/min.	Hubraum ccm
ILO E 335	7	3000	335
ILO E 400	9	3000	402

   Hersteller: ILO-Werke, Pinneberg b.Hamburg
4. Gewichte : Betriebsfertig: Ausführg.A 320 kg; Ausführg.B 350 kg ohne 40 kg-Zusatzgewicht
5. Masse über alles : Länge ca. 2350 mm, Breite ca.840 mm, Höhe ca.1220 mm
6. Räder, Bereifung : a) Radantrieb
   b) Anzahl der Achsen: 1
   c) Zahl der Räder : 2
   d) Art der Bereifung: Ausf.A Luft, Ausf.B Eisen
   e) Mindestgrösse der Luftbereifung: 7.00-18 AS
   f) Felgengrösse : 5.00 F x 18
7. Bremsanlage : a) Art der Betriebsbremse: Mechanische - 2-Rad-Innenbackenbremse - feststellbar
   b) Abmessungen : Backenbreite 30 mm, Bremstrommel 270 mm
   c) Hersteller : Gebrüder HOLDER, Metzingen
8. Anhängevorrichtung : a) Art der Befestigung: mit Deichsel- oder Geräterahmen oder Zapfwellenflansch
   b) Durchmesser des Durchsteckbolzens 2 x 20 Ø
   c) Höhe der Anhängevorrichtung über der Fahrbahn ca. 430 mm
9. Zulässige Anhängelast: Diesbezügliche Bestimmungen des Bundesverkehrsministeriums bleiben abzuwarten.
10. Getriebe u.Geschwindigkeitsabstufung : 3 Vorwärtsgänge - 1 Rückwärtsgang

1. Gang u.Rückwärtsgang	1,2 km/h
2. Gang	4,0 km/h
3. Gang	8,0 km/h

FRANK-MOTORGERÄTE

11. Fahr-u.Auspuff-Geräusch : Gemessen nach den z.Zt. gültigen Richtlinien
Fahrgeräusch : 85 Phon
Auspuffgeräusch : 86 Phon

12. Beleuchtung : a) <u>für einachsige Zugmaschine:</u>

Wird diese vom Fußgänger an Holmen geführt, genügt 1 weiße oder schwachgelbe Leuchte ohne Scheinwerferwirkung.

Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom Sitz aus gefahren - ist mindestens 1 Leuchte und 2 Begrenzungsleuchten am Anhänger, zweckmäßiger 2 Leuchten, die auch am Anhänger angebracht sein können, erforderlich.

b) <u>für Einachs-Anhänger:</u>

Als rückwärtige Beleuchtungseinrichtung sind gem. § 53 Abs. 6 StVZO
2 Schlußleuchten und 2 <u>runde</u> Rückstrahler anzubringen.

13. Einachsanhänger : Die Bremsen der Einachs-Anhänger müssen den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen. (1,5 m/sec^2 mittlere Mindestverzögerung, feststellbar, vom Fahrersitz aus bedienbar, Geschwindigkeitsschild "20 km" beidseitig anbringen).

14. Kennzeichnung : An der linken Seite der <u>einachsigen Zugmaschine</u> ist Name und Wohnsitz des Besitzers vorschriftsmäßig anzuschreiben.

15. Signalanlage : Bei Verbindung mit einer weiteren Achse muß die Einachs-Zugmaschine eine Vorrichtung für Schallzeichen haben (Ballhupe oder elektr.Signal) Dies entfällt bei Eisenbereifung.

16. Bemerkungen : Die einachsigen Zugmaschinen - Typ N - entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Baumerkmale den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist § 18 StVZO Abs. 2 sowie Dienstanweisung zu § 18/2 anzuwenden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

FRANK-MOTORGERAETE

Merkblatt
für den Betrieb von HOLDER-Einachsschleppern

A. Führerscheinpflicht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht führerscheinpflichtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen

Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebserlaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Wird ein Einachsschlepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich. (Es genügen Sturmlaternen.) Wenn der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (links).
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlußleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlußleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsschleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenbereifte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dunkelheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausrüstungen für HOLDER-Einachsschlepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachsschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungslampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachsschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

   Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

   Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

   Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 gesagte.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschlepper angehängt werden, müssen eine „ausreichende" Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.
3. Ungefederte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachsschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachsschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Wurde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsschlepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

FRANZ MOTORSCHRIFT